Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 VgV,
Erweiterung Marxheimer Grundschule, 65817 Hofheim am Taunus; Dienstleistungsauftrag
Planungsleistungen TGA I, Anlagengruppen 1,2,3,7 und 8, LPH 3-9, § 55 HOAI

Vergabeunterlagen <u>(die beim Bewerber verbleiben)</u>

- **Ablauf des weiteren Verfahrens mit Ablauf Verhandlungsrunde und Nutzwertanalyse Auftragskriterien / Wertungsmatrix**

- Formblatt Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt
  Formblatt Eigenerklärung Sanktions-VO

- Vertragsmuster Ingenieurvertrag

- Bestands- und Lagepläne

Ablauf Verhandlungsverfahren mit Nutzwertanalyse Auftragskriterien

Ablauf des weiteren Verfahrens:

Mit dem Aufforderungsschreiben zur Einreichung des verbindlichen Erstangebots werden die Teilnehmer aufgefordert, die unten näher bezeichneten Angebotsunterlagen bis zum - im Aufforderungsschreiben genannten Termin - einzureichen.

Angebotsunterlagen

☐ **Honorarangebot** (Auftragskriterium; Erläuterung, Wichtung und Wertung siehe hinten)
Der Bieter hat für sein Honorarangebot zwingend anzugeben:

- den Ab- oder Zuschlag auf das Honorar nach dem verbindlich vorgegebenen Basishonorarsatz
- die verlangte Nebenkostenpauschale in Prozent
- das verlangte Pauschalhonorar für die optionalen Besonderen Leistungen (netto)

☐ **unterschriebenes Formblatt Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt** bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021, GVBl.S. 338 (gemäß Bekanntmachung), (Anlage)

☐ **unterschriebenes Formblatt "Eigenerklärung Sanktions-VO"** zur Erfüllung der Russland-Sanktionen im Bereich der öffentlichen Vergabe, Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

☐ **Konzept "Herangehensweise an die Planungsaufgabe"**

☐ **Konzept "Bewältigungsmanagement für Bauablauf/-störungen"**

Die Regelungen des beigefügten Vertragsmusters *Ingenieurvertrag* sind nicht verhandelbar und verbindlich. Ausgenommen davon sind nur der eventuelle Ab- oder Zuschlag auf das Honorar nach dem verbindlich vorgegebenen Basishonorarsatz (§ 56 HOAI) und die Nebenkostenpauschale (§ 14 HOAI, siehe § 6 Vertragsmuster) sowie das Pauschalhonorar für die optionalen besonderen Leistungen in den unter *zu A1 Honorar* bestimmten Grenzen.
Angebote, die von den übrigen vertraglichen Regelungen im Vertragsmusters *Ingenieurvertrag* abweichen, stellen eine Änderung der Vergabeunterlagen dar.

Nach Ablauf der Erstangebotsfrist werden die verbindlichen Erstangebote geprüft. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag aufgrund der ursprünglichen Angebote ohne weitere Verhandlungen zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV). Sofern keine Verhandlungsrunde stattfindet, werden die Erstangebote anhand der nachfolgend bekannt gemachten Zuschlagskriterien (A1, B1, B2) bewertet.

Sofern erforderlich findet eine Verhandlungsrunde statt. Nach durchgeführter Verhandlungsrunde haben die Bieter die Möglichkeit im Rahmen der finalen Angebotsrunde ihr Angebot zu überarbeiten und neu einzureichen. Hierzu werden die Bieter mittels gesonderter Angebotsrunde über die Vergabeplattform aufgefordert. Die final eingereichten Angebote werden anschließend geprüft und anhand der nachfolgend bekannt gemachten Zuschlagskriterien (A1, B1, B2) bewertet.

Nutzwertanalyse Auftragskriterien

	Zuschlagskriterien	Mögliche Höchstpunktzahl
A1	Honorarangebot	30
B1	Konzept Herangehensweise an Planungsaufgabe	35
B2	Konzept Bewältigungsmanagement für Bauablauf/-störungen	35
		100

Es können somit maximal 100 Punkte erreicht werden.

Es wird festgelegt, dass ein Angebot nur dann in der Wertung verbleibt und für den Zuschlag in Betracht kommen kann, wenn es mindestens eine Punktzahl von insgesamt 50 Punkten erreicht.

Angebote, die die Mindestpunktzahl von 50 Punkten nicht erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Zu A1: Honorarangebot

Die vom Auftraggeber geschätzten vorläufigen anrechenbaren Kosten für die Leistung (§ 4 i.V.m. § 54 HOAI) betragen netto ca. 1.161.812,75 €.
Die Honorarzone II wurde für die Anlagengruppen 1, 2, 3 und 7 sowie die Honorarzone III für die Anlagengruppe 8 ermittelt. Für die Ermittlung des angebotenen Honorars wird der Basishonorarsatz (§ 56 HOAI) verbindlich vorgegeben.

Der Bieter hat für sein Honorarangebot zwingend anzugeben:

- den Ab- oder Zuschlag auf das Honorar nach dem verbindlich vorgegebenen Basishonorarsatz
- die verlangte Nebenkostenpauschale in Prozent
- das verlangte Pauschalhonorar für die optionalen Besonderen Leistungen (netto)

Die Wertungssumme wird unter Zugrundelegung der angebotenen Parameter ermittelt.

Auf ein Honorarangebot mit einem Aufschlag von über 10 % kann der Zuschlag nicht erfolgen. Der betroffene Bieter hat – sofern eine Verhandlungsrunde stattfindet – die Möglichkeit im Rahmen der finalen Angebotsrunde sein Angebot preislich anzupassen. Findet keine Verhandlungsrunde statt oder erfolgt eine entsprechende Anpassung nicht, wird der Auftraggeber den betroffenen Bieter von der Vergabe ausschließen.

Die verlangte Nebenkostenpauschale in Prozent ist auf maximal 10 % gedeckelt. Prozentangaben von über 10 %, werden auf 10 % reduziert.

Der niedrigste angebotene Gesamtpreis (netto) erhält 30 Punkte.
Die Punktermittlung für die übrigen Angebote errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Punktzahl für das Honorarangebot} = \frac{30 \times \text{Niedrigstes Honorarangebot (netto)}}{\text{Honorarangebot (netto)}}$$

Bei der so errechneten Punktzahl werden nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.

Zu B1: Herangehensweise an Planungsaufgabe

Der Bieter hat für das konkrete Projekt sein Konzept zur Herangehensweise für die Bewältigung der Leistungen darzustellen. Hierbei hat er zu erläutern, wie er seine gründliche Einarbeitung in die vorhandene Planung sicherstellt und wie er bei der Erbringung seiner Planungsleistungen gewährleistet, dass er die bereits fortgeschrittene Fachplanung anderer Gewerke umfassend berücksichtigt. Hierbei ist insbesondere darzulegen, wie er sicherstellt, dass die bereits geschaffenen Zwangspunkte eingehalten werden und wie der hierfür erforderliche erhebliche Abstimmungsbedarf berücksichtigt wird.
Darüber hinaus hat der Bieter für den Projektablauf Meilensteine zu benennen und zu erläutern, wie diese eingehalten werden. Hierbei ist insbesondere darzulegen, welchen zeitlichen Projektablauf für die einzelnen Leistungsphasen er vorgesehen hat und anhand welcher Maßnahmen die Realisierung des selbst definierten zeitlichen Projektablaufs sichergestellt wird. Dem Auftraggeber ist dabei sehr an einer äußerst gründlichen, und soweit möglich zügigen, Projektbearbeitung gelegen.
Zudem hat der Bieter zu erläutern, wie die Einbeziehung aller Beteiligten – insbesondere des Auftraggebers und der anderen Fachplaner – in die Planungsabläufe und die Abstimmung mit ihnen erfolgt, sowie welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen. Hierbei ist wichtig, dass auf die Anforderungen im Mensa-/Betreuungsbetrieb flexibel reagiert wird und diese in die Planung integriert werden. Dabei ist dem Auftraggeber sehr daran gelegen, dass die Erläuterungen zur Herangehensweise nachvollziehbar darstellen wie die konkrete Umsetzung durch den Bieter erfolgt, um die Projektziele bestmöglich zu erreichen.

Der Bieter hat sein Konzept auf maximal 3 DIN A4 Seiten darzustellen.

Das angebotene Konzept wird Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

Die Wertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Stufung	Punkte
Herangehensweise so, dass Projektziele kaum erreicht werden	0-7
Herangehensweise so, dass Projektziele unterdurchschnittlich erreicht werden	8-14
Herangehensweise so, dass Projektziele durchschnittlich erreicht werden	15-21
Herangehensweise so, dass Projektziele gut erreicht werden	22-28
Herangehensweise so, dass Projektziele sehr gut erreicht werden	29-35

Zu B2: Bewältigungsmanagement für Bauablauf/-störungen

Der Bieter hat für das konkrete Projekt sein Konzept zur Methodik der Sicherstellung eines reibungslosen Bauablaufs und der Bewältigung von Bauablaufstörungen darzustellen. Hierbei hat er zu erläutern, wie er bereits im Vorfeld der Bauausführung vorgeht, wie die Terminierung der Abläufe der verschiedenen Gewerke erfolgt und welche Maßnahmen er vor und während der Bauausführung vorsieht, um einen reibungslosen Bauablauf sicherzustellen.
Zudem hat er zu erläutern, wie er auf Störungen reagiert und hierfür möglichst zeitnah Lösungen mit Varianten erarbeitet sowie die Koordination und erforderlichen Abstimmungen mit Schnittstellen – insbesondere Fachplanern – vornimmt, um die Lösungsvarianten möglichst zeitnah mit dem Auftraggeber abzustimmen und umzusetzen.
Darüber hinaus hat der Bieter zu erläutern, wie oft Baustellenbesuche vorgesehen sind, wie und innerhalb welcher Reaktionszeit auf Störungen und unvorhergesehene Situationen reagiert wird, um zum einen im Vorfeld bereits Fehler und Reibungen erkennen und zeitnah gegensteuern zu können sowie auftretende Störungen möglichst zeitnah zu beseitigen. Zudem hat er zu erläutern, wie die Abstimmung mit den auf der Baustelle tätigen Unternehmen erfolgt, um bei eintretenden Störungen die Reibungsverluste so gering wie möglich zu halten.
Der Bieter hat zudem zu erläutern, wie die Terminkoordination erfolgt und wie die fortlaufende Aktualisierung der Termine gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass alle Beteiligten (Auftraggeber, Fachplaner, Bauunternehmen) sich einen jederzeitigen Überblick über den aktuellen Stand des tatsächlichen und realistischen weiteren Bauablaufs verschaffen können. Hierbei ist wichtig, dass ein möglichst reibungsloser Bauablauf erreicht wird, eine klare, übersichtliche und realistische Terminierung der Abläufe sichergestellt ist, sowie Störungen und Reibungsverluste so gering wie möglich gehalten werden.
Dabei ist dem Auftraggeber sehr daran gelegen, dass die Erläuterungen zur Methodik nachvollziehbar darstellen wie die konkrete Umsetzung durch den Bieter erfolgt, um einen reibungslosen Bauablauf bestmöglich zu erreichen.

Der Bieter hat sein Konzept auf maximal 3 DIN A4 Seiten darzustellen.

Das angebotene Konzept wird Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

Die Wertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Stufung	Punkte
Methodik so, dass ein reibungsloser Bauablauf kaum erreicht wird	0-7
Methodik so, dass ein reibungsloser Bauablauf unterdurchschnittlich erreicht wird	8-14
Methodik so, dass ein reibungsloser Bauablauf durchschnittlich erreicht wird	15-21
Methodik so, dass ein reibungsloser Bauablauf gut erreicht wird	22-28
Methodik so, dass ein reibungsloser Bauablauf sehr gut erreicht wird	29-35

Verhandlungsrunde

Jeder Bieter / jede Bietergemeinschaft muss mind. durch folgende Personen vertreten sein:

- der Projektleiter und dessen Stellvertreter
- ein Bevollmächtigter des Büros (sofern dieser nicht auch gleichzeitig als Projektleiter oder stellv. Projektleiter vorgesehen ist)
- das für die LP 8 vorgesehene Personal (sofern dieses nicht bereits zur Teilnahme verpflichtet ist.)

Für jeden Bieter/ jede Bietergemeinschaft sind 40 Minuten Verhandlungsgespräch vorgesehen. Innerhalb des Gespräches erhält jeder Bewerber / jede Bewerbergemeinschaft maximal 30 Minuten Gelegenheit, durch die handelnden Personen die Konzepte nach den Kriterienkatalogen B1 und B2 vorzustellen. Idealerweise sollte dies als PowerPoint- Präsentation (oder vergleichbar) geschehen. Für Ihre Präsentation besteht die Möglichkeit, den im Raum vorhandenen Beamer und die Leinwand zu nutzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in keiner Weise Ausarbeitungen von Lösungsvorschlägen zur Planungsaufgabe verlangt werden, die einen Vergütungsanspruch auslösen könnten (§ 77 Abs. 1 u. 2 VgV). Es wird lediglich ein projektbezogenes Konzept über die angebotene Leistung gefordert. Dennoch eingereichte bzw. präsentierte Lösungsvorschläge werden weder vergütet, noch sind sie für die Wertung beachtlich.

Im Rahmen der Verhandlungsrunde besteht die Möglichkeit über die eingereichten Erstangebote zu verhandeln, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Finale Angebotsrunde

Im Anschluss an die Verhandlungsrunde werden die Vergabeunterlagen gegebenenfalls überarbeitet. Diese finalen Vergabeunterlagen werden den Bietern über die Vergabeplattform im Rahmen der finalen Angebotsrunde zur Verfügung gestellt. Die Bieter haben sodann Gelegenheit auf Grundlage der finalen Vergabeunterlagen ihr überarbeitetes finales Angebot bis zum - im finalen Aufforderungsschreiben genannten Termin - einzureichen.

Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 VgV,
Erweiterung Marxheimer Grundschule, 65817 Hofheim am Taunus; Dienstleistungsauftrag
Planungsleistungen TGA I, Anlagengruppen 1,2,3,7 und 8, LPH 3-9, § 55 HOAI

Vergabeunterlagen <u>(die beim Bewerber verbleiben)</u>

- Ablauf des weiteren Verfahrens mit Ablauf Verhandlungsrunde und Nutzwertanalyse Auftragskriterien / Wertungsmatrix

- **Formblatt Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt**
  Formblatt Eigenerklärung Sanktions-VO

- Vertragsmuster Ingenieurvertrag

- Bestands- und Lagepläne

_____

(Name und Anschrift des Bieters / Auftragnehmers)

Vergabenummer: _____

Verpflichtungserklärung

zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 17. Juni 2026, GVBl. 2026 Nr. 40

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn entsprechend den Vorgaben des § 4 HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist mit dem Angebot abzugeben.

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

   meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das Entgelt zu gewähren, das nach § 4 Abs. 1 und 3 HVTG in einer Rechtsverordnung des Landes für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird. Soweit eine solche Rechtsverordnung keine Anwendung findet, verpflichte/n ich/wir mich/uns, bei der Ausführung der Leistung mindestens das Entgelt zu gewähren, das nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben wird. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller deren Einhaltung nachzuweisen ist.

   - meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung einer Leistung über Verkehrsleistungen und freigestellte Schülerverkehre mindestens das in Hessen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen und Erhöhungen während der Ausführungszeit vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Auszubildende.

2. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

3. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmen, mit diesen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 und 10 HVTG vertraglich zu vereinbaren. Spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen habe ich/haben wir dem Auftraggeber eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmens im vorstehenden Sinne vorzulegen; bei Bauleistungen ist bis zum 24. Dezember 2026 sowohl die Vorlage einer Verpflichtungserklärung als auch die Angabe der Präqualifikationsnummer Tarif möglich. Ab dem 25. Dezember 2026 ist bei Bauleistungen zwingend die Präqualifikationsnummer Tarif für das vorgesehene Nachunternehmen anzugeben. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- eine Vertragsstrafe zur Folge haben kann,
- den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen kann.

(Ort/Datum)	(Firmenbezeichnung/-Stempel)	Name des Erklärenden *)

*) Die Erklärung ist in Textform gem. § 126 b BGB abzugeben.

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen <u>Bezug zu Russland</u> im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 VgV,
Erweiterung Marxheimer Grundschule, 65817 Hofheim am Taunus; Dienstleistungsauftrag
Planungsleistungen TGA I, Anlagengruppen 1,2,3,7 und 8, LPH 3-9, § 55 HOAI

Vergabeunterlagen <u>(die beim Bewerber verbleiben)</u>

- Ablauf des weiteren Verfahrens mit Ablauf Verhandlungsrunde und Nutzwertanalyse Auftragskriterien / Wertungsmatrix

- Formblatt Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt

- **Vertragsmuster Ingenieurvertrag**

- Bestands- und Lagepläne

Erste Ausfertigung für den Auftraggeber
Zweite Ausfertigung für den Fachingenieur

V E R T R A G

Technische Gebäudeausrüstung

Zwischen dem Main-Taunus-Kreis

vertreten durch den Kreisausschuss

dieser wiederum
vertreten durch Herrn Leitenden Verwaltungsdirektor Peter Wesp
Amtsleiter Hochbau- und Liegenschaftsamt

Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r** genannt -

und dem/den ……
[Name Auftragnehmer]
[Adresse Auftragnehmer]

vertreten durch ……
[Name Vertretungsberechtigter]

- nachstehend **F a c h i n g e n i e u r** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppe/n

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,

2. Wärmeversorgungsanlagen,

3. Lufttechnische Anlagen,

7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen,

8. Gebäudeautomation.

für die Baumaßnahme: **Erweiterung Marxheimer Grundschule, 65817 Hofheim am Taunus,** gemäß der Leistungsbeschreibung vom 29.10.2026 (siehe Anlage Leistungsbeschreibung (LB)).

§ 2

Leistungen des Auftraggebers

2.1 Bereitstellen der Grundrisse und Ansichten im M 1:100

2.2 Durchführung des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Ausarbeitung des Fachingenieurs

§ 3

Leistungen des Fachingenieurs

3.1 Der Fachingenieur führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

3.2 Die vom Fachingenieur nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen berufsspezifischen Tätigkeiten und Aufgaben, auch wenn sie im Vertrag nicht gesondert aufgeführt oder nicht ausdrücklich beschrieben sind. Maßstab für den Leistungsumfang ist der vom Auftragnehmer geschuldete werkvertragliche Leistungserfolg.

Der Fachingenieur ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach § 14 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Fachingenieur geschuldeten Werks.

Der Fachingenieur schuldet im Rahmen dieses Vertrages auf der Grundlage der an ihn beauftragten Leistung jeweils für den Bauherrn verwertbare Arbeits- und Planungsergebnisse.

Zu erbringen sind alle Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen des § 55 HOAI 2021, die unter Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021 aufgelistet sind und nicht ausdrücklich ausgenommen wurden. Diese gelten als Leistungsverpflichtung und sind zu dokumentieren.

Neben den unter Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021 aufgeführten Grundleistungen ist die Bauaufgabe durch Erbringung der unter den einzelnen Leistungsphasen im Vertrag aufgeführten Einzelaspekten zu konkretisieren.

3.3 Der Auftraggeber überträgt dem Fachingenieur **zunächst** folgende Leistungen nach § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021 (Leistungsstufe I):

Leistungsstufe I

	Anlagengruppen 1	2	3	4	5	6	7	8
	Bewertung in v.H.							
1. Grundlagenermittlung* alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 1	**0**	**0**	**0**				**0**	**0**
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)* alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 2	**0**	**0**	**0**				**0**	**0**
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 3	**17**	**17**	**17**				**17**	**17**
4. Genehmigungsplanung alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 4	**2**	**2**	**2**				**2**	**2**
Leistungsstufe I gesamt	**19**	**19**	**19**				**19**	**19**

*Die Leistungen der LP 1 und der LP 2 wurden bereits erbracht und werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, dem Fachingenieur bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme als Vertragserweiterung die Leistungsstufe II (Leistungsphasen 5) zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch **schriftliche Mitteilung**.

Leistungsstufe II

	Anlagengruppen 1	2	3	4	5	6	7	8
	Bewertung in v.H.							
5. Ausführungsplanung alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 5	**22**	**22**	**22**				**22**	**22**
Leistungsstufe II gesamt	**22**	**22**	**22**				**22**	**22**

3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, dem Fachingenieur bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme als Vertragserweiterung die Leistungsstufe III (Leistungsphasen 6 bis 7) zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch **schriftliche Mitteilung**.

Leistungsstufe III

	Anlagengruppen							
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
	Bewertung in v.H.							
6. Vorbereitung der Vergabe alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 6	**7**	**7**	**7**				**7**	**7**
7. Mitwirkung bei der Vergabe alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 7 außer Einholen von Angeboten	**4**	**4**	**4**				**4**	**4**
Leistungsstufe III gesamt	**11**	**11**	**11**				**11**	**11**

3.6 Der Auftraggeber behält sich vor, dem Fachingenieur bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme als Vertragserweiterung die Leistungsstufe IV (Leistungsphasen 8 bis 9) zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch **schriftliche Mitteilung**.

Leistungsstufe IV

	Anlagengruppen							
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
	Bewertung in v.H.							
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung) alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 8 Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung und zum Projektabschluss auf den Stand der Bauausführung (Bestandspläne)	**35**	**35**	**35**				**35**	**35**
9. Objektbetreuung und Dokumentation alle Grundleistungen gemäß § 55 u. Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021, LP 9	**1**	**1**	**1**				**1**	**1**
Leistungsstufe IV gesamt	**36**	**36**	**36**				**36**	**36**

3.7 Der Fachingenieur ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten
- nach Fertigstellung der Leistungen der Leistungsstufe I die Leistungsstufe II
- nach Fertigstellung der Leistungen der Leistungsstufe II die Leistungsstufe III
- nach Fertigstellung der Leistungen der Leistungsstufe III die Leistungsstufe IV

übertragen wird.

Wenn dem Fachingenieur die Leistungsstufe II bzw. die Leistungsstufe III bzw. die Leistungsstufe IV nicht innerhalb der genannten Frist übertragen wird, kann der Fachingenieur eine Weiterbeauftragung aus wichtigen Gründen ablehnen, wenn er innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übertragung der Leistungsstufe II bzw. die Leistungsstufe III bzw. die Leistungsstufe IV dies schriftlich mitteilt. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers entsteht dadurch nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von Leistungen aus der Leistungsstufe II bzw. Leistungsstufe III bzw. Leistungsstufe IV besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Fachingenieur keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.8 Die vom Fachingenieur im Rahmen des Vergabeverfahrens erstellten Konzepte „Herangehensweise an Planungsaufgabe“ (Anlage Konzept B1) und „Bewältigungsmanagement für Bauablauf/-störungen“ (Anlage Konzept B2) sind Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

§ 4

Honorierung des Fachingenieurs

4.1 Die Honorierung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlage auf Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, die nach der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) aufzustellen ist (§ 6 Abs. 1 HOAI 2021 i.V.m. §§ 4 u. 54 HOAI 2021), nach der **Honorarzone II** für die Anlagengruppen 1, 2, 3 u. 7, nach der **Honorarzone III** für die Anlagengruppe 8, **jeweils zum Basishonorarsatz** gemäß §§ 5 u. 56 HOAI 2021 i.V.m. Anlage 15 Nr. 5.2 HOAI 2021, dem Zuschlag von *[…]* % auf das Honorar nach obigem Satz bzw. dem Abschlag von *[…]* % auf das Honorar nach obigem Satz, nach den vereinbarten Prozentsätzen der beauftragten Leistungsphasen und der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI 2021. Im Honorar und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten (§ 16 HOAI 2021); sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes wird bereits jetzt schon Teilschlussrechnung gemäß dem erbrachten Leistungsstand zum Stichtag der Mehrwertsteueränderung vereinbart.

4.3 frei

4.4 Leistungsänderungen

§ 650b BGB gilt hinsichtlich der Leistungsänderungsrechte des Auftraggebers mit folgender Maßgabe:

a) Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Fachingenieur eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Fachingenieur verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist.

Aus dem Angebot des Fachingenieurs müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 4 Nr. 4.5 zu ermitteln ist, ergeben.

b) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

c) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Fachingenieur keine Einigung nach § 4 Nr. 4.4 lit. b, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Fachingenieur ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

d) Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der Fachingenieur ein Angebot nach § 4 Nr. 4.4 lit. a nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nr. 4.4 lit. c endgültig gescheitert ist oder
- der Fachingenieur eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB ernsthaft und endgültig ablehnt oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Fachingenieur zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Fachingenieur in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

e) Es wird vereinbart, dass Vorschläge und Optimierungen des Fachingenieurs in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen, z.B. unterschiedliche Lösungsvarianten etc. zum

normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Fachingenieurs gehören und deshalb von vornherein nicht als Änderungsleistungen anzusehen sind. Weiter hat der Fachingenieur etwaige Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu beachten. Diese sind dem Auftraggeber mitzuteilen und - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - in die Planung zu übernehmen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt eine andere Anordnung.

f) Im Übrigen bleibt § 650b BGB unberührt.

4.5 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nr. 4.4 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Fachingenieurs gemäß den folgenden Festlegungen:
Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2 BGB. § 10 HOAI 2021 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Einigung zwischen Auftraggeber und Fachingenieur nicht vorausgesetzt wird.
Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Fachingenieur ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der Stundensätze gemäß § 4 Nr. 4.9

Der Fachingenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Fachingenieur dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

4.6 Für die optionalen Besonderen Leistungen (Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI 2021) im Falle des Abrufs:

nach Ziffer 3.2.1 der LB im Falle des Abrufs pauschal _____ €
nach Ziffer 3.2.2 der LB im Falle des Abrufs pauschal _____ €
nach Ziffer 3.2.3 der LB im Falle des Abrufs pauschal _____ €
nach Ziffer 3.2.4 der LB im Falle des Abrufs pauschal _____ €
nach Ziffer 3.2.5 der LB im Falle des Abrufs pauschal _____ €

4.7 Für Zusätzliche Leistungen: -entfällt-

4.8 Zuschlag für Umbau und Modernisierung: -entfällt-
(§ 56 Abs. 5 HOAI 2021)

4.9 Werden Leistungen des Fachingenieurs oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Fachingenieur	**90,00EUR/Stunde**
Für Mitarbeiter	**71,00EUR/Stunde**
Für technische Zeichner	**56,00EUR/Stunde**

4.10 Das Honorar wird fällig, wenn nach vertragsgemäßer Erbringung aller Leistungen und Vollendung auch der letzten beauftragten Leistungsphase die Gesamtleistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Fachingenieurs nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abweichend von Satz 2 kann der Fachingenieur eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Fachingenieur kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.

- Verlangt der Fachingenieur keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt. Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

4.11 Können beauftragte Leistungen nicht ausgeführt werden, so werden nur die tatsächlich erbrachten Leistungen nach dem Leistungsbild vergütet; werden Teilleistungen nicht vollständig erbracht, erhält der Fachingenieur einen im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzten angemessenen Betrag für die wirkliche Leistung vergütet. Weitergehende Ansprüche des Fachingenieurs sind ausgeschlossen.

4.12 Erst nach Erteilung der Baugenehmigung gelten die Unterlagen für die weitere Bearbeitung als geeignet. Die Genehmigung wird dem Fachingenieur schriftlich mitgeteilt.

4.13 Beim Eintreten nicht vorhergesehener oder nicht vorhersehbarer Umstände oder Ereignisse können hinsichtlich Auftragsabgrenzungen Honorar-Neuvereinbarungen - auch abschnittsweise - getroffen werden.

4.14 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die Revision. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Fachingenieurs von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Fachingenieur muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 5

Abschlagzahlungen

5.1 Auf Anforderung des Fachingenieurs werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein. Abschlagszahlungen erfolgen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB.

5.2 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher dem Fachingenieur obliegender Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen behält der Auftraggeber von jeder Abschlagszahlung jeweils 5 % bis zu einer Höhe von 5 % des tatsächlichen Gesamthonorars ein.

5.3 Der Fachingenieur kann stattdessen auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer stellen. Die Bankbürgschaft ist unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten für Leistungen des Fachingenieurs sind spätestens nach erfolgter Abnahme der Leistungen des Fachingenieurs nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe bzw. Teilabnahme nach § 4 Nr. 4.10, 1. oder 2. Variante der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen, auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

§ 6

Nebenkosten

6.1 Die Nebenkosten werden pauschal mit ***[…]*** **%** vergütet und beinhalten alle Kosten, die in § 14 HOAI 2021 aufgeführt sind, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und Leistungsverzeichnissen, die ab Leistungsphase 5 anfallen, werden auf Nachweis gesondert vergütet.

§ 7

Allgemeine Pflichten des Fachingenieurs

7.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Fachingenieur werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

7.2 Der Fachingenieur hat insbesondere zu beachten
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Die Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen - VHB –

7.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Fachingenieur keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

7.4 Der Fachingenieur hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers hinsichtlich der baulichen Gestaltung zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
Der Fachingenieur hat den Auftraggeber so frühzeitig wie möglich schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen oder Nicht-Einhaltung von Planungs- und Überwachungszielen schriftlich hinzuweisen. Der Fachingenieur ist in diesem Fall verpflichtet, alternative Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
Die Anordnungen des Auftraggebers oder die sich aus Vorgaben von Genehmigungsbehörden ergebenden Änderungsleistungen sind vom Fachingenieur darauf zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Vorgaben gefährden. Wenn dies der Fall ist, hat der Fachingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

7.5 Sind mehrere Vorentwurfsskizzen bei gleichbleibendem Programm erforderlich, werden diese nicht gesondert vergütet. Um kostspielige und zeitraubende Planungsarbeiten zu vermeiden, sind Vorentwurfsskizzen vor Anfertigung der vorlagereifen Vorentwurfspläne vom Fachingenieur dem Auftraggeber rechtzeitig zur Überprüfung vorzulegen.

7.6 Sämtliche Ausführungszeichnungen und Leistungsverzeichnisse bedürfen vor Weitergabe zur Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

7.7 Die Erfüllungshaftung des Fachingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt. Mit der Freigabe von Planungen, Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Leistungen des Fachingenieurs übernimmt der Auftraggeber keinerlei Risiko- oder Haftung. Der Fachingenieur kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass dieser aufgrund eigener Sachkunde Mängel der Planung des Fachingenieurs hätte erkennen können oder müssen.

7.8 Der Fachingenieur schuldet die Genehmigungsfähigkeit seiner Planung. Der Fachingenieur hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Auf etwaige Bedenken hat er den Auftraggeber frühzeitig schriftlich hinzuweisen. Der Fachingenieur ist bei Genehmigungshindernissen verpflichtet, ohne besondere Vergütung alternative Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

7.9 Der Fachingenieur oder sein Vertreter verpflichten sich, zur Interpretation der Pläne und Leistungsverzeichnisse sowie zur Klärung etwaiger Unklarheiten auf der Baustelle jeweils unverzüglich zur Verfügung zu stehen und die entsprechenden Anweisungen zu geben.

7.10 Die Leistungen des Fachingenieurs sind zu erbringen, wie sie durch die Vorschriften, an welche die Behörde gebunden ist, gefordert werden. Dies gilt insbesondere für die Behandlung von Rechnungen und das Stellen der Schlussrechnung mit den dazu erforderlichen Anlagen.

7.11 Die Verantwortung für die Überwachung der Fach-Baumaßnahme liegt beim Fachingenieur.

7.12 Der Fachingenieur darf im Rahmen der beauftragten Leistungen mit den Leistungen einer nachfolgenden Leistungsphase erst beginnen, wenn er zuvor die Leistungen der vorhergehenden Leistungsphase vollständig fertiggestellt und mit dem Auftraggeber erörtert hat. Eine (Teil-) Abnahme der Leistungen des Fachingenieurs ist hiermit nicht verbunden.

7.13 Der Fachingenieur hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Zu einer Übertragung von Leistungen an Dritte (z. B. Subplaner oder freie Mitarbeiter) ist er nur berechtigt, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.

7.14 Der Fachingenieur ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers neben den erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen an regelmäßigen das Projekt betreffenden weiteren Erläuterungs- und Erörterungsterminen (bspw. mit politischen Gremien) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen.

7.15 Der Fachingenieur verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aus dem Auftrag vor dem Auftraggeber schriftlich abzugeben. Obige Verpflichtungserklärungen sind vom Fachingenieur (bei juristischen Personen von dem bevollmächtigten Vertreter der juristischen Person), dem Projektleiter und dem stellvertretenden Projektleiter abzugeben.

7.16 In Bezug auf das Projektteam des Fachingenieurs treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

Das Projektteam besteht aus folgenden Leitungsmitgliedern:

…*[Name des PL aus Teilnahmewettbewerb]*… als Projektleiter

…*[Name des StvPL aus Teilnahmewettbewerb]*… als stellvertretender Projektleiter

7.17 Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter müssen für die Leistungen aus diesem Vertrag im erforderlichen Umfang zu Verfügung stehen, während der Arbeitszeiten erreichbar sein und die Arbeiten tatsächlich selbst leiten. Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter sind auf Seiten des Fachingenieurs für alle Bereiche Ansprechpartner und Koordinatoren.

7.18 Der Fachingenieur darf die in § 7 Nr. 16 namentlich benannten Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter nur mit Zustimmung des Auftraggebers ablösen. Der Auftraggeber ist zur Zustimmung nur verpflichtet, wenn für die Ablösung ein wichtiger Grund besteht und eine nachweislich mindestens ebenso qualifizierte Person an dessen Stelle tritt. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages sowie zur Geltendmachung weitere Ansprüche berechtigt.

7.19 Wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, kann der Auftraggeber die unverzügliche Ersetzung des Projektleiters oder des Vertreters des Projektleiters verlangen.

7.20 Der Fachingenieur hat für dieses Projekt auch über die vorstehenden Leitungsmitglieder hinaus stets qualifiziertes Personal in dem erforderlichen Umfang einzusetzen.

§ 8

Überwachung der Bauausführung

8.1 Die Herstellung des Bauwerks ist auf Übereinstimmung mit den Ausführungszeichnungen, auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Vorschriften sowie auf vertragsmäßige Baustofflieferung und Ausführung örtlich zu überwachen.

8.2 Von den vom Auftraggeber anerkannten Ausführungszeichnungen sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgewichen werden. Abweichungen der Leistungen vom Vertrag hat der Fachingenieur im Bautagebuch zu vermerken und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (als Ingenieur in der dem Auftragsgegenstand entsprechenden Fachrichtung) und eine angemessene Bauüberwachungspraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Fachingenieurs auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Fachingenieurs bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

Bei einem Wechsel des örtlichen Vertreters des Fachingenieurs muss eine nachweislich mindestens ebenso qualifizierte Person an dessen Stelle treten. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages sowie zur Geltendmachung weitere Ansprüche berechtigt.

8.4 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen. Für Leistungen, die sich in den Ausführungszeichnungen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung des Bauwerkes nicht mehr messbar bleiben, sind besondere Aufmass-Skizzen, Fotos oder dergleichen zu fertigen. Aufmasse sind schriftlich festzulegen, damit sie nachprüfbar sind. Sie müssen von den ausführenden Firmen anerkannt sein.

8.5 Wird vom Auftraggeber festgestellt, dass bei Fortschreiten der Baumaßnahme ein Fachbauleiter nicht ausreicht, dann ist die Bauleitung mit weiteren qualifizierten Fachkräften zu besetzen. Der Auftraggeber kann die Ablösung des örtlichen Bauleiters jederzeit verlangen.

8.6 Stundenlohnarbeiten sind täglich zu prüfen und zu bescheinigen. Ein Nachweis der ausgeführten Stundenlohnarbeiten ist wöchentlich dem Auftraggeber vorzulegen. Leistungen und gesondert vergebene Lieferungen sind rechtzeitig abzunehmen.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Fachingenieur und anderen fachlich Beteiligten

9.1 Dem Fachingenieur gegenüber ist nur das Hochbau- und Liegenschaftsamt, nicht die nutzende Verwaltung weisungsbefugt.

Andere Projektbeteiligte oder als Berater des Auftraggebers auftretende Personen (wie z.B. Projektsteuerer) können dem Fachingenieur gegenüber nur dann rechtswirksame (und insbesondere kostenauslösende) Anordnungen treffen, wenn der Auftraggeber dem schriftlich vorher zugestimmt oder er die Genehmigung nachträglich erteilt hat.

9.2 Der Fachingenieur hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten und Fachingenieuren (bspw. zu den Bereichen Baugrund, Tragwerksplanung, Brandschutz, Bauphysik) zu beraten und die von den Sonderfachleuten/ Fachingenieuren erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten hat der Fachingenieur auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungen macht.

9.3 Der Fachingenieur ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

9.4 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachingenieur und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Fachingenieur unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 10

Vertretung des Auftraggebers durch den Fachingenieur

10.1 Der Fachingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

10.2 Der Fachingenieur ist nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist jedoch befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei nachteilige Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den Auftraggeber haben (z B. Erteilung von Mängelrügen oder Setzen von Fristen gegenüber dem Bauunternehmer). Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind. Für die Beauftragung kostenauslösender Maßnahmen (z.B. Beauftragung von Nachtragsleistungen) hat der Fachingenieur keine Vollmacht.

10.3 Der Fachingenieur darf Dritten, ohne Einwilligung des Auftraggebers, keine Pläne aushändigen. Werden dem Fachingenieur Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Der Fachingenieur verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt (einschließlich der Inhalte der vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen, insbesondere auch über die Inhalte seines Fachingenieurvertrages).

§ 11

Auskunftspflicht des Fachingenieurs

Der Fachingenieur hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht über die Abwicklung des Auftrages hinaus auf 10 Jahre.

§ 12

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Fachingenieur zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen - sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Fachingenieur überlassenen Unterlagen, auch alle behördlichen Unterlagen, sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 13

Urheberrecht

13.1 Der Fachingenieur steht dafür ein, dass seine Planung frei von Rechten Dritter ist.

13.2 Soweit die vom Fachingenieur erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne) und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke zusätzlich nach § 13 Nr. 13.5 bis 13.8
Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Fachingenieur nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

13.3 Der Auftraggeber darf die vom Fachingenieur erstellten Unterlagen, insbesondere die Pläne, für das Bauvorhaben und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Fachingenieurs nutzen, ändern und verwerten. Der Auftraggeber ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Fachingenieurs

(auch unter Einschaltung Dritter) zu vollenden. Die Leistungen des Fachingenieurs dürfen nur für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben verwendet werden. Der Fachingenieur kann (auch nach Beendigung des Vertrages) in Abstimmung mit dem Auftraggeber das Bauvorhaben betreten, um Lichtbilder zu fertigen. Das Veröffentlichungsrecht des Fachingenieurs unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Fachingenieur nicht an Dritte weitergegeben werden; § 9 Nr. 9.3 bleibt davon unberührt.

13.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Fachingenieurs zu ändern, insbesondere zu erweitern, umzubauen und zu modernisieren.

13.5 Sofern ein Urheberrecht des Fachingenieurs besteht, besteht die Berechtigung des Auftraggebers zu Änderungen, insbesondere zu Erweiterungen, Umbauten und Modernisierungen nur, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Fachingenieurs an seiner Planung hinter den Interessen des Auftraggebers zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG durch die Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

13.6 Die dem Auftraggeber nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte darf der der Auftraggeber auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Der Fachingenieur stimmt der Übertragung hiermit zu. § 34 UrhG bleibt im Übrigen unberührt.

13.7 Die gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben beim Fachingenieur.

13.8 Eine Verweigerung der Zustimmung des Auftraggebers zum Veröffentlichungsrecht des Fachingenieurs muss billigem Ermessen entsprechen.

13.9 Die Rechte des Auftraggebers nach § 13 dieses Vertrages sind durch das vertraglich vereinbarte Honorar des Fachingenieurs vollständig vergütet.

§ 14

Planungs- und Überwachungsziele

14.1 Quantitäten/Qualitäten:

Der Fachingenieur ist verpflichtet, die in den Planungsstandards für Schulen im Main-Taunus-Kreis – in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung – vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Vorgaben dieser Planungsstandards sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

14.2 Kosten:

Für die Leistungsstufe I wird als Budgetvorgabe (Kostenziel) für die Kostengruppe 400 nach DIN 276-1: 2008-12 der beauftragten Anlagengruppen vereinbart: ***1.161.812,75*** **Euro netto**. Mit Beauftragung der Leistungsstufe II wird das Kostenziel ersetzt durch die Summe der ermittelten Kosten obiger Kostengruppen aus der Kostenberechnung der Leistungsphase 3.

Dies stellt die Kostenobergrenze ab der Leistungsstufe II dar. Der Fachingenieur hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze für die Baumaßnahme nicht überschritten wird. Der Fachingenieur übernimmt damit keine Kostengarantie. Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Fachingenieur bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

14.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Fachingenieur verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

14.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Fachingenieur hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele nicht mehr einzuhalten, ist nach § 14 Nr. 14.7 vorzugehen.

14.5 Termine:

Der Fachingenieur hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: ***[…]***

Fertigstellungstermin/Inbetriebnahme: ***[…]***

14.6 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 14.5 erarbeitet der Auftraggeber gemeinsam mit dem Fachingenieur unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Fachingenieur diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

14.7 Der Fachingenieur hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

§ 15

Vergabe der Bauleistungen

Die Auswahl der einzelnen Unternehmer für die Ausführung des Bauwerkes sowie das Festsetzen der Arbeits- und Lieferungsbedingungen erfolgt im Benehmen mit dem Fachingenieur durch den Auftraggeber. Der Fachingenieur hat den Auftraggeber hierbei fachlich zu beraten, alle Angebote usw. rechnerisch zu prüfen und dem Auftraggeber mit Preisspiegel und Vergabevorschlag vorzulegen.

§ 16

Rechnungsprüfung

16.1 Vom Fachingenieur sind alle Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen fachtechnisch und rechnerisch vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Fachingenieur alle Ansätze und Beträge in blau anzustreichen und die Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Massenberechnung (Abrechnungszeichnungen) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

- Fachtechnisch richtig, rechnerisch richtig -

mit.....EUR

.....
Ort,Datum

.....
Unterschrift

16.2 Mit der Bescheinigung übernimmt der Fachingenieur auch in den Fällen, in denen diese Bescheinigung durch einen Erfüllungsgehilfen vollzogen wird, die Verantwortung dafür, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist, dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsmäßig und fachgerecht durchgeführt sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Abrechnungen richtig sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Bedeutung der Richtigkeitsbescheinigung aus den Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO in Verbindung mit Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 11 GemKVO. Ein Auszug aus diesen Bestimmungen ist beim Hochbau- und Liegenschaftsamt einzusehen.

§ 17

Kündigungsbestimmungen

17.1 Der Vertrag kann vom Auftraggeber und Fachingenieur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 648a BGB). Das Recht des Auftraggebers zur freien Vertragskündigung (§ 648 BGB) bleibt daneben unberührt. Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform (§ 650h BGB).

17.2 Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 ist anzusehen, wenn dem Fachingenieur oder dem Auftraggeber nicht mehr zuzumuten ist, an dem Vertrag festzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn durch Veränderungen von Umständen eine ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens nicht mehr gewährleistet ist oder ein öffentliches Interesse, insbesondere auch wirtschaftlicher Art, wie z.B. das Fehlen der für die Bauausführung erforderlichen Haushaltsmittel, entgegensteht.

17.3 Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Fachingenieur seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein

Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

17.4 Wird aus wichtigem Grund gekündigt, so erhält der Fachingenieur einen seinen bisherigen vertragsgemäß erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. Weitere Ansprüche des Fachingenieurs sind ausgeschlossen. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, den der Fachingenieur zu vertreten hat, so gilt § 17 Nr. 17.4 Satz 1 mit der Einschränkung, dass für den Auftraggeber unbrauchbare (Teil-) Leistungen des Fachingenieurs dieser keine Vergütung verlangen kann.

17.5 Sofern der Fachingenieur eine Vergütung nach § 648 BGB verlangen kann, hat der Fachingenieur auf Wunsch des Auftraggebers eine eidesstattliche Versicherung über seine konkret ersparten Aufwendungen und die konkrete anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft aufgrund der Kündigung abzugeben.

17.6 § 648a Abs. 6 BGB bleibt unberührt.

17.7 Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 18

Haftung und Verjährung

18.1 Der Fachingenieur haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ohne Mängel sind.

18.2 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung des Fachingenieurs für die Vollständigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt unberührt, auch wenn der Auftraggeber sie vorbehaltlos entgegennimmt oder freigibt.

18.3 Der Fachingenieur hat dem Auftraggeber bei Verzug oder bei einem sonstigen schuldhaften Verstoß gegen seine Vertragspflichten die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen; für den übrigen Schaden haftet er je nach Schadenereignis bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

18.4 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Fachingenieur verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Fachingenieurs liegen, dessen Beteiligung an der Schadenbeseitigung nicht zuzumuten.

18.5 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Fachingenieurs wie Mängel und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 4 Nr. 4.10.

§ 19

Haftpflichtversicherung des Fachingenieurs

19.1 Der Fachingenieur muss eine Berufshaftpflichtversicherung innerhalb 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachweisen und während der gesamten Vertragszeit unterhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen besteht; mit einer Deckungssumme von mindestens

EUR 1.500.000 für Personenschäden

EUR 500.000 für sonstige Schäden

Die vorstehenden Deckungssummen müssen in jedem Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen. Die Versicherungsbedingungen haben eine Nachhaftung von 30 Jahren vorzusehen.

19.2 Der Fachingenieur hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

19.3 Der Fachingenieur ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Fachingenieur eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Fachingenieurs einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 20

Salvatorische Klausel, Streitigkeiten und Erfüllungsort

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

20.2 Etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

20.3 Erfüllungsort ist der jeweilige Standort des Objektes
Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

§ 21

Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen an Dritte für Leistungen aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen.

§ 22

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist mit einer Hauptausfertigung für den Auftraggeber sowie einer Zweitausfertigung für den Fachingenieur aufgestellt worden, die von beiden Teilen unterschrieben sind.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

65719 Hofheim am Taunus, den

Für den Auftraggeber:	Für den Fachingenieur	
Main-Taunus-Kreis		
.....	.....	.....
(Peter Wesp) Amtsleiter		Firmenstempel

© 02/20 Main-Taunus-Kreis, 65719 Hofheim

29. OKTOBER 2026

Verhandlungsverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

LEISTUNGSBESCHREIBUNG
VERGABEVERFAHREN TECHNISCHE AUSRÜSTUNG I ANLAGENGRUPPEN 1-3, 7 UND 8

1 / EINFÜHRUNG

Der Main-Taunus-Kreis beabsichtigt die Erweiterung der Marxheimer Grundschule in Hofheim um einen Erweiterungsbau nach Passivhausstandard, in welchem eine Mensa und Räume für die Nachmittagsbetreuung untergebracht werden können.
Die gegenwärtig von rund 155 Schüler-/innen besuchte Schule steht unter Denkmalschutz und wurde in den Jahren 2003 bis 2005 saniert und erweitert.
Die für die Planungs- und Baumaßnahmen zu erbringenden Leistungen sowie Informationen zum Vergabeverfahren sind den folgenden Seiten zu entnehmen.



Bestandsbild, Quelle: Marxheimer Schule

2 / LEISTUNGSGEGENSTAND

2.1 / MAßNAHMEN

BESTANDSGEBÄUDE

Das Hauptgebäude der Marxheimer Grundschule in Hofheim wurde bereits im Jahre 1855 errichtet und steht unter Denkmalschutz. Zwischen 2003 und 2005 wurde der Altbau umfassend saniert und um einen Erweiterungsbau ergänzt. Die Schule verfügt über modern gestaltete Klassen- und Fachräume sowie einen Mehrzweckraum, der vielseitig z.B. als Aula oder Musikraum genutzt werden kann.

ERWEITERUNGSBAU

Die Schule plant perspektivisch in den „Pakt für den Nachmittag" des Hessisches Kultusministerium einzusteigen und damit ein ganztätiges Bildungs- und Betreuungsangebot vorzuhalten. Unter Erhalt des unter Denkmalschutz vorgegebenen Ensemblecharakters sowie unter Einbeziehung der benachbarten und denkmalgeschützten Hofreite wird hierfür ein Erweiterungsbau von ca. 505 m² HNF / 1.378,00 m² BGF errichtet, in welchem eine Mensa und zusätzliche Betreuungsräume untergebracht werden.

Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung. Die Leistungsphasen 1 und 2 wurden bereits erbracht, die Ergebnisse werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde in Ansätzen bereits ein Planungskonzept erstellt und die Baugenehmigung erteilt. Auf dieser Grundlage wurde inzwischen auch der Rohbau errichtet. Die hierdurch bereits geschaffenen Zwangspunkte sind einzuhalten. Die Planungsleistungen TGA I müssen ab der Leistungsphase 3 - in enger Abstimmung mit der technischen Abteilung des Auftragsgebers - neu erbracht werden. Im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags sind sämtliche HOAI-Grundleistungen ab der Leistungsphase 3 zu erbringen. Von den Bietern ist zu beachten, dass der Einarbeitungsaufwand in die bereits vorhandene Planung bei der Erstellung der Angebote einzukalkulieren ist.

ANFORDERUNGEN AN DIE TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

Der Erweiterungsbau soll in Passivhausweise und in enger Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgen. Hierbei sollen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Konzept geplant und umgesetzt werden:

- Realisierung einer CO2 gesteuerten Einzelraumregelung für Lüftung und -Fußbodenheizung ;
- Primär soll das Gebäude mit einer Wärmepumpe versorgt werden; zusätzlich Anschluss der Wärmeerzeugung an die vorhandene Pumpenwasserheizung als Redundanz;
- Zu kühlende Räume müssen mit einer separaten Wasser-Sole-Wärmepumpe versorgt werden;

- Die Warmwasserversorgung erfolgt dezentral;
- Trink-, Brauchwasser- und Schmutzwasserinstallationen;
- Umsetzung einer Zisterne für die WC-Spülung und Anbindung des Altbaus an diese mit einer Grauwasserleitung, als Vorrüstung für eine spätere Modernisierung sowie
- Planung einer neuen Mensa mit Cook & Chill Küche.

ANFORDERUNGEN AN DEN DENKMALSCHUTZ

Da die gesamte Bestandsbebauung der Marxheimer Schule unter Ensembleschutz steht, sind die Planungen beständig mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

ANFORDERUNGEN AN DIE BAULOGISTIK

Vor dem Hintergrund der sehr beengte Innenstadtlage ist die Andienung der Baustelle sowie die Baustelleneinrichtung aufgrund fehlender Lagerflächen schwierig. Ebenfalls sind die Auswirkungen und Emissionen der Baustelle auf den benachbarten Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten, damit dieser während der Baumaßnahmen ungestört weiterlaufen kann.

2.2 / ZEITRAHMEN UND BAUKOSTEN

Es wird angestrebt, die Planungen unmittelbar nach dem Vergabeverfahren zu beginnen.
Die anrechenbaren Kosten in der Kostengruppe 400 gemäß DIN 276:2018-12 für die jeweilige Anlagengruppe belaufen sich vorläufig auf:
Anlagengruppe 1: ca. 163.955,08 € netto;
Anlagengruppe 2: ca. 275.378,40 € netto;
Anlagengruppe 3: ca. 361.709,62 € netto;
Anlagengruppe 7: ca. 188.799,00 € netto;
Anlagengruppe 8: ca. 171.970,65 € netto.

3 / LEISTUNGSBILD

Für die zu erbringenden Planungsleistungen erfolgt eine stufenweise Beauftragung der Planungsleistungen nach Leistungsphasen gem. HOAI. Folgende Leistungsstufen sind zur Beauftragung vorgesehen:

- Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 3 - 4
- Leistungsstufe 2: Leistungsphase 5
- Leistungsstufe 3: Leistungsphasen 6-7
- Leistungsstufe 4: Leistungsphasen 8-9

Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung aller Leistungsstufen besteht nicht.

3.1 GRUNDLEISTUNGEN NACH HOAI

Basis der zu erbringenden Leistungen ist das Standard-Leistungsbild auf Grundlage der HOAI (2021) für die Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung gemäß § 55 Abs. 1 HOAI (Leistungsphasen 3-9) für die Anlagengruppen 1 bis 3, 7 und 8 gemäß § 53 Abs. 2 HOAI, zuzüglich der nachfolgend aufgelisteten besonderen Leistungen.

3.2 BESONDERE LEISTUNGEN NACH HOAI

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind als optionale besondere Leistungen auf Abruf zu erbringen und werden pauschal abgerechnet:

LEISTUNGSPHASE 3 HOAI

- 3.2.1: Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis (vgl. Anlage 15 HOAI)
- 3.2.2: Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix (vgl. Anlage 15 HOAI)
- 3.2.3: Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung (vgl. Anlage 15 HOAI)

LEISTUNGSPHASE 8 HOAI

- 3.2.4: Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder Computer Aided Facility Management (CAFM) Konzepte (vgl. Anlage 15 HOAI)

LEISTUNGSPHASE 9 HOAI

- 3.2.5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (vgl. Anlage 15 HOAI)

3.3 WEITERE FACHPLANUNGSLEISTUNGEN

Neben den im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschriebenen Fachplanungsleistungen für die Technische Ausrüstung hat der Main-Taunus-Kreis bereits die Objektplanung und weitere Fachplanungsleistungen, u.a. die Technische Ausrüstung in den Anlagengruppen 4 bis 6 vergeben.

Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation im Sinne eines ganzheitlichen Projekterfolgs zwischen den vorgenannten Planungsdisziplinen ist obligatorisch.